

**Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten
im Auftrag gemäß Artikel 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**

Zwischen

Unternehmen/Kunde

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Vertreten durch Frau/Herrn:

Vornamen Nachname

-Im Folgenden „Auftraggeber“ genannt-

Und

Firma

PLAN PRO SAAS Datacenter GmbH

Rosenweg 5

24245 Kirchbarkau

Vertreten durch Herrn Florian Hauschildt
(Supervision Herr Stefan Burger)

-Im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt-

gemeinsam im Folgenden auch

-

Im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt-

Präambel

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer damit beauftragt, die erworbene oder gemietete Software zu warten, pflegen und zu supporten. Dieser Sachverhalt wird im folgenden „Auftrag“ genannt. Da es im Rahmen der Durchführung dieses Auftrages jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers hat, liegt gemäß Artikel 28 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Auftragsverarbeitung vor.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist der Schutz personenbezogener Daten beim Auftragnehmer aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber.

**Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten
im Auftrag gemäß Artikel 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

1) Der Gegenstand und die Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten zwischen den Vertragsparteien ist im Hauptvertrag definiert.

Bei den „Betroffenen“ nach Datenschutzrecht handelt es sich um

- Angestellte des Auftraggebers
- Kunden des Auftraggebers

2) Ergänzend wird auf die Bestimmungen und Vereinbarungen in den Leistungsbeschreibungen verwiesen.

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

1) Laufzeit und Kündigungsfristen dieser Vereinbarung entsprechen derjenigen des Hauptvertrages. Eine vorzeitige Beendigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist im Falle einer schwerwiegenden Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen zulässig.

2) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen zu den Laufzeiten gilt die Geheimhaltungsverpflichtung über das Vertragsende hinaus.

§ 4 Ansprechpartner

1) Die Vertragspartner benennen Ansprechpartner für die für die Durchführung dieser Vereinbarung. Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. Er bleibt sog. „Herr der Daten“ und damit insbesondere gegenüber seinen Beschäftigten, Mitgliedern und Kunden, mithin den Betroffenen, datenschutzrechtlich verpflichtet.

2) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten verlangen.

3) Der Auftraggeber ist, soweit der Zugriff auf personenbezogene Daten betroffen ist, gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt. Demnach darf der Auftragnehmer Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

4) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen.

5) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

6) Der Auftraggeber hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer ein Auftragskontrolle durchzuführen oder durch noch zu benennende Prüfer durchführen zu lassen.

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Artikel 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, sich von der Einhaltung dieser Vereinbarung sowie der definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf das Datengeheimnis verpflichtet (Artikel 28 (3) b DS-GVO). Die Einhaltung wird durch den Auftragnehmer überwacht.
- 2) Der Auftragnehmer wird bei der Verarbeitung und Speicherung von Daten des Auftraggebers technische und organisatorische Maßnahmen zu deren Schutz so gestalten, dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.
- 3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde beim Auftragnehmer ermittelt.
- 4) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Informationspflichten des Auftraggebers im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen. Besteht bei dem Auftragnehmer ein Verdacht oder ein konkreter Hinweis, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers an unbefugte Dritte gelangt sind, wird er dies daher schnellstmöglich – ohne Ansehen der Verursachung – dem Auftraggeber melden.
- 5) Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine andere Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben.
- 6) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder einem Staat innerhalb der EU mit einem angemessenen Datenschutzniveau statt.
- 7) Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Datenschutzrechts erfüllt sind.
- 8) Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten – soweit gesetzlich vorgeschrieben – zu bestellen. Jeder Wechsel des Beauftragten wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.
- 9) Der Auftragnehmer wird bei der Vertrags- und Auftragserfüllung für den Auftraggeber die Verschwiegenheitspflicht und das Datengeheimnis beachten und alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandeln.

§ 7 Technisch- organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer beachtet die datenschutzrechtlichen Grundsätze und gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Arbeiten erforderliche Einhaltung und Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Diese sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

**Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten
im Auftrag gemäß Artikel 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**

§ 8 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

- 1) Der Auftragnehmer darf nur nach Weisung des Auftraggebers Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, berichtigen, löschen oder sperren.
- 2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und diesen. Soweit erforderlich, bei den zu treffenden Maßnahmen unterstützen.

§ 9 Löschung von Daten und Datenträgern

- 1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.
- 2) Die dem Auftragnehmer im Rahmen des Supports überlassenen Endkundendaten werden von diesem so lange aufbewahrt, bis die erforderliche Softwareanpassung endgültig ausgeführt wird und der Auftraggeber die Löschungsbewilligung erteilt.
- 3) Jederzeit auf Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens jedoch mit Beendigung der Vertragslaufzeit, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten oder zu löschen.
- 4) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 10 Subunternehmer

- 1) Aufträge an Subunternehmer durch den Auftragnehmer dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers vergeben werden.
- 2) Wenn Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmen so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspricht und alle gesetzlichen und vertraglichen Pflichten beachtet werden.
- 3) Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erlangen.

§ 11 Haftung

- 1) Die Haftung des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund (Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung), ist unbegrenzt für Schäden, die der Auftragnehmer

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Artikel 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

1.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, oder die

1.2) in der schuldhaften (also mindestens fahrlässigen) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit liegen.

2) Wird der Inhalt von Datenbeständen oder personenbezogenen Daten entgegen der in dieser Vereinbarung geregelten Geheimhaltungs-, Sicherungs- und Kontrollpflichten Dritten bekannt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Zum ersatzpflichtigen Schaden gehören auch Zahlungen, die der Auftraggeber in diesen Fällen Dritten zu leisten hat.

3) Fälle höherer Gewalt entbinden beide Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von ihren jeweiligen Liefer-, Leistungs- und Annahmepflichten. Als höhere Gewalt gelten Geschehnisse, die von keiner Partei zu vertreten sind, welche die Durchführung des Vertrages erheblich erschweren, beeinträchtigen oder vereiteln können und die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen, wie z.B. Krieg, Ausschreitungen, hoheitliche Verfügungen, Mobilmachung, Terrorismus, Brand, Naturkatastrophen oder rechtmäßige nationale Streiks oder Aussperrungen, sofern die Partei deshalb daran gehindert ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

4) Die Vertragsparteien werden sich über alle Fälle höherer Gewalt (sowohl deren Beginn wie Beendigung) unverzüglich gegenseitig schriftlich informieren, und zwar innerhalb von drei (3) Tagen ab dem

Datum, ab dem sie davon Kenntnis erhalten und spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen ab Beginn oder Beendigung. Erfolgt die Benachrichtigung schuldhaft verspätet, ist jede Partei der anderen zum Ersatz eines daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 12 Allgemeine Geheimhaltungspflichten

1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung oder des Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

§ 13 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

3.) Es gilt deutsches Recht.

**Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten
im Auftrag gemäß Artikel 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**

4.) Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes, Kiel.

5) Im Fall von Widersprüchen von Regelungen dieser Vereinbarung und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen –insbesondere dem Vertrag – gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unberührt und gelten für diese Vereinbarung entsprechend.

....., den

Kirchbarkau, den.....

Auftraggeber

PLAN PRO SAAS Datacenter GmbH